

PREISÜBERSICHT DER GRUND- UND ERSATZVERSORGUNG

gemäß § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz für Letztverbraucher mit Eigenverbrauch im Haushalt sowie bis zu einem Jahresverbrauch von 10.000 kWh für landwirtschaftliche, gewerbliche oder berufliche Zwecke

gültig innerhalb des Netzgebietes der Stadtwerke Kulmbach

I. ALLGEMEINE PREISE DER GRUND- UND ERSATZVERSORGUNG

ARBEITSPREIS in ct/kWh

GRUNDPREIS in EUR/Jahr

netto	brutto*
9,66	11,50
77,31	92,00

*Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19 % und sind kaufmännisch gerundet. Ändert sich der Steuersatz, so ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

II. PREISBESTANDTEILE

Mit dieser Information zur Gaspreiszusammensetzung kommen wir der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 GasGW nach.

Im Netto-Arbeitspreis sind folgende Preisbestandteile enthalten:

(Angaben in ct/kWh)

	ab 01.01.2026
Erdgassteuer	0,5500
Konzessionsabgabe	0,2700
Konvertierungsumlage	0,0180
Entgelt für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem BEHG (CO ₂ -Preis)	1,1791
Gasspeicherumlage nach § 35e EnWG	0,0000
Versorgeranteil (Beschaffung, Netz- und Messentgelte, Belieferung und Service)	7,6429

Im Netto-Grundpreis sind folgende Preisbestandteile enthalten:

(Angaben in EUR/Jahr)

	ab 01.01.2026
Versorgeranteil (Beschaffung, Netz- und Messentgelte, Belieferung und Service)	77,31

Weitere Informationen zu den genannten Umlagen finden Sie auf der Informationsplattform der Trading Hub Europe (THE) unter www.tradinghub.eu. Die Höhe der Netzentgelte sowie die geltende Konzessionsabgabe sind auf der Internetseite des örtlich zuständigen Netzbetreibers veröffentlicht.

III. ABRECHNUNG

Die Stadtwerke Kulmbach stellen das Erdgas mit einem Ruhedruck von ca. 23 mbar zur Verfügung. Die Energiemengenermittlung und damit auch die Ermittlung der Umrechnungsfaktoren erfolgt zeitspannenbezogen gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 und G 685-B1 und wird in der Rechnung ausgewiesen. Entsprechend § 2 Absatz 3 Nr. 4 GasGVV wird darauf hingewiesen, dass die Nutzenergie einer Kilowattstunde Gas im Vergleich mit der Kilowattstunde Strom entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers geringer ist.

Der Gasverbrauch wird in m³ gemessen. Die Umwandlung in kWh erfolgt durch die Multiplikation der am Zähler gemessenen m³ mit dem Brennwert und der Zustandszahl des gelieferten Gases. Den jeweiligen gültigen Abrechnungs-Brennwert entnehmen Sie bitte Ihrer Abrechnung. Das Verfahren zur Ermittlung der Zustandszahl und des Abrechnungsbrennwertes kann auf unserer Internetseite www.stadtwerke-kulmbach.de eingesehen werden.

Der Gaspreis setzt sich zusammen aus:

- › einem **jährlichen Grundpreis**, der nach Tagen berechnet wird
- › einem **Arbeitspreis** für den Gasverbrauch

Der Grundpreis ist auch dann voll zu entrichten, wenn im Abrechnungszeitraum kein Gas entnommen wird.

IV. VERSORGUNGSBEDINGUNGEN

Grundversorgung

Wenn Sie keinen anderweitigen Gaslieferungsvertrag abgeschlossen haben, beliefern Sie die Stadtwerke Kulmbach automatisch mit Gas zu den Konditionen der Grundversorgung. Als Grundlage dient die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV)“ vom 26.10.2006 in der jeweils gültigen Fassung, die „Anlage zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgungsverordnung (GasGVV)“ der Stadtwerke Kulmbach sowie die „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Kulmbach zur GasGVV“.

Preisanpassungen basieren auf der Grundlage von §§ 5, 5a GasGVV. Gemäß §5 Abs. 3 GasGVV steht Ihnen im Falle einer Preisänderung das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung außerordentlich zu kündigen. Preisänderungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

Ersatzversorgung

Ersatzversorgung im Sinne des § 38 EnWG i. V. m. § 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) vom 26.10.2006 in der jeweils gültigen Fassung liegt vor, wenn Letztverbraucher über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederdruck Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energieliefervertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzenergieversorgung.

V. ENERGIESTEUERGESETZ

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

VI. PRESENTWICKLUNG DER ERSATZVERSORGUNG IN DEN LETZTEN 6 MONATEN

	ARBEITSPREIS in ct/kWh		GRUNDPREIS in EUR/Jahr	
	netto	brutto*	netto	brutto*
01.01.2026	9,66	11,50	77,31	92,00
01.01.2025	9,66	11,50	77,31	92,00
01.04.2024	9,95	11,84	77,31	92,00